

KT-Drucks. Nr. 248/2019

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

Az:

06.11.2019

Sachstandsbericht Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Anlage 1: Schaubild Bruttoprinzip

Anlage 2: Schaubild Nettoprinzip

Anlage 3: Erläuterungen Buchungssystematik Haushaltsplanung 2020

Anlage 4: BEI_BW Erwachsene, Startfassung 01.01.2020

I. Vorlage an den

Sozial- und Gesundheitsausschuss
zur Kenntnisnahme

25.11.2019

öffentlich

II. Bericht

Das Bundesteilhabegesetz hat zum Ziel, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 26.11.2018 wurde u.a. über die verschiedenen Reformstufen des BTHG bereits informiert (KT-Drucks. Nr. 213/2018). Die Umsetzung der dritten und entscheidenden Reformstufe ab 01.01.2020 steht kurz bevor.

Inhalte der 3. Reformstufe und weitere Entwicklungen ab 01.01.2020:

- **Die Hilfeart Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe (SGB XII) in das Sozialgesetzbuch IX, Teil 2 (Eingliederungshilferecht) überführt.**
- **Weitere Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung**
- **Trennung von Fachleistung der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen**

Aufgrund einer fehlenden landesrahmenvertraglichen Regelung wurde im April 2019 die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHGs in Baden-Württemberg (gültig vom 01.01.2020 – max. 31.12.2021) veröffentlicht.

- Die Übergangslösung beinhaltet die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der Trennung von Fachleistung der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen zum 01.01.2020.
- Alle Leistungsangebote der Eingliederungshilfe werden anhand der Übergangsvereinbarung budgetneutral übergeleitet.
- Leistungsangebote die bisher existenzsichernde Leistungen enthalten, sind zu trennen in Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt. D.h. die aktuelle Vergütungssystematik im stationären Bereich der Eingliederungshilfe ist komplett aufzubrechen und neue budgetneutrale Vergütungsvereinbarungen ab 01.01.2020 sind zu vereinbaren.
- Das bisherige Bruttoprinzip im stationären Bereich der Eingliederungshilfe (siehe Anlage 1) endet zum 31.12.2019. Die bisherigen Zahlungsströme ändern sich dadurch im bisher stationären Bereich der Eingliederungshilfe merklich (siehe Anlage 2).
- Das Einkommen der Leistungsberechtigten geht ab 01.01.2020 in bisher stationären Wohnformen (bzw. ab 01.01.2020 besondere Wohnformen) nicht mehr bei der Eingliederungshilfe ein. Leistungsberechtigte verfügen ab 01.01.2020 selbst über ihre Einkünfte (z.B. Rente, WfbM-Lohn, Wohngeld oder ggfls. aufstockend Sozialhilfe) und müssen eigenverantwortlich dafür Sorge tragen, dass die Kosten für Miete und Verpflegung an die Leistungserbringer bezahlt werden.
- Dieser Systemwechsel stellt für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe, den Landkreis Böblingen als Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe und natürlich auch für die leistungsberechtigten Personen eine große Herausforderung dar.
- Das Sachgebiet Hilfen für behinderte Menschen hat alle leistungsberechtigten Personen (oder ggfls. rechtlichen Betreuer) die aktuell in einer stationären Eingliederungshilfe-Einrichtung wohnen, in einem individuellen Informationsschreiben mit Checkliste

schriftlich informiert, was von ihnen (ggfls. rechtlicher Betreuer) individuell verlasst werden muss.

- Diese Veränderungen der Zahlungsströme und die Änderung der Buchungssystematik haben Auswirkungen auf die Haushaltplanung 2020. In der letzten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 21.10.2019 um eine Übersicht der finanziellen Veränderungen bei den Haushaltsplanansätzen der Eingliederungshilfe gebeten. In Anlage 3 sind diesbezüglich Erläuterungen zur neuen Buchungssystematik des neuen Eingliederungshilferechts SGB IX angefügt.

• **Zusätzlicher Personalbedarf**

Durch das inzwischen geeinte neue Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW Erwachsene) (siehe Anlage 4) und einem geänderten Teilhabe –und Gesamtplanverfahren wird der Personalaufwand im Fallmanagement der Eingliederungshilfe im Jahr 2020 deutlich steigen. Im ersten Halbjahr 2019 hat bzgl. BEI_BW eine Erprobungsphase stattgefunden, an der sich auch der Landkreis Böblingen beteiligt hat. Wir haben in der Erprobungsphase BEI_BW mit Personen unterschiedlicher Behinderungsarten (geistiger, körperlicher, seelischer und Mehrfachbehinderung) durchgeführt. Nach unserer Erkenntnis sind die Bedarfsermittlungen sehr zeitaufwändig und die Fragestellungen sind teilweise zu komplex/abstrakt für Menschen mit kognitiven Einschränkungen. In den meisten Fällen hat ein Gespräch nicht ausgereicht und es mussten weitere Gesprächstermine durchgeführt werden. Um das BEI_BW durchführen zu können, sind Zusatzqualifikationen notwendig. Die Bedarfsermittlung und die gesetzliche Hilfeplanung sollen in allen Fällen spätestens nach 2 Jahren überprüft und fortgeschrieben werden.

Eine KVJS-Arbeitsgruppe zur Personalbedarfsbemessung (an der auch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg - GPA- beteiligt ist) hat inzwischen auch ein integriertes Excel-Tool (Fallmanagement mit integrierter Sachbearbeitung) zur Ermittlung des kreisspezifischen Personalbedarfs erstellt, welches zwischenzeitlich vorliegt. Bei Übertrag des integrierten Personalbedarfsbemessungstools auf den Landkreis Böblingen ergibt sich ein notwendiger Stellenbedarf im Landkreis Böblingen von insgesamt 30,4 Stellen (Fallmanager mit integrierter Sachbearbeitung). Bei einem Stellenbedarf von 30,4 Stellen würden sich bei aktuell (14,93 Stellen + 1 geplante Stellenbesetzung 01/2020) = 15,93 Stellen) ein zusätzlicher Stellenbedarf 14,47 Stellen alleine im Fallmanagement ergeben.

Hinzu kommt, dass durch den notwendigen Stellenausbau das Sachgebiet Hilfen für behinderte Menschen (HfbM) deutlich anwachsen und auch aufgrund neuer Aufgaben eine organisatorische Umstrukturierung des Sachgebietes notwendig wird. Entsprechend muss das Sachgebiet HfbM um weitere 1,5 VZÄ Leitungsfunktionen aufgestockt und entsprechende Bereiche eingerichtet werden.

Eine konkrete Einschätzung zu welchem Zeitpunkt welcher Stellenbedarf anfällt, ist aktuell nach wie vor auch aufgrund der fehlenden landesrahmenvertraglichen Regelung sehr schwierig.

Nach § 4 Abs. 4 der Übergangsvereinbarung erfolgt die neue Bedarfsfeststellung über das Instrument BEI_BW während der Übergangsphase (01.01.2020 bis max. 31.12.2021) in Neufällen und bei Bedarfsänderungen. In wie vielen Fällen tatsächlich das BEI-BW im Jahr 2020 durchzuführen ist, ist schwer einschätzbar. Klar ist, dass der Bedarf im Bereich Fallmanagement deutlich ansteigen wird und zusätzliches Personal für die Umstrukturierung des Sachgebietes notwendig wird.

Im Haushaltsplanentwurf sind von den 9 seitens des Sozialamtes geforderten Stellen **zunächst 6 Stellen** eingeplant, welche sukzessive besetzt werden sollen. Falls die geplanten Stellen für eine gesetzmäßige Aufgabenerfüllung nicht ausreichen sollten, muss ggfls. unterjährig personalwirtschaftlich nachgesteuert werden.

- **Konnexität – Haushaltsrisiko**

Bezüglich der geschätzten konnexitätsrelevanten Kosten sind die Finanzverhandlungen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden ohne Ergebnis geblieben. Zwischen den Forderungen der kommunalen Seite und dem Angebot, das das Land unterbreitet hat, besteht eine große Diskrepanz. Es besteht aktuell kein Konsens darüber, welche Aufwendungen überhaupt als BTHG-bedingte Mehraufwendungen anerkannt werden. Die BTHG-bedingten Mehraufwendungen sind im Landkreis Böblingen mit 3,2 Mio. € kalkuliert. Bei der Haushaltsplanung 2020 wird davon ausgegangen, dass für diese BTHG-bedingte Mehraufwendungen ein voller Kostenausgleich durch das Land erfolgt. Aufgrund der stockenden, ungewissen Finanzverhandlungen liegt ein entsprechendes Haushaltsrisiko vor. Ganz aktuell mit Schreiben vom 08.11.2019 an die Mitglieder des Landtags und flankiert durch eine Pressemitteilung am 15.11.2019 haben wir die kommunalen Forderungen im Zuge der parlamentarischen Haushaltsberatungen eingefordert. Wenn sich vor dem Haushaltsbeschluss des Landtags kein Einvernehmen über die konnexitätsrelevanten Kosten erzielen lässt, plädieren für einen pragmatischen Kompromiss: Das Land verpflichtet sich politisch, bis zur einer einvernehmlichen Verständigung mit der kommunalen Seite die durch das BTHG bedingten Mehraufwendungen nachlaufend auf Basis eines belastbaren Nachweises für die Dauer von mindestens zwei Jahren auszugleichen.

- **Namenänderung des Amtes für Soziales und des Sachgebietes Hilfen für behinderte Menschen**

Durch das Bundesteilhabegesetz gewinnt die Hilfeart Eingliederungshilfe an Bedeutung. Das Amt Soziales wird im Zuge der Änderung der Aufbauorganisation zum 01.01.2020 die Bezeichnung Amt „Soziales und Teilhabe“ erhalten, das Sachgebiet Hilfe für behinderte Menschen die Bezeichnung „Teilhabe für Menschen mit Behinderung“.)



Roland Bernhard